

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: KostO § 3 Nr 3;
BGB § 1654

Rechtssatz: Die Eltern eines minderjährigen Kindes haften nur dann für die Erstattung von Prozeßkosten, zu deren Tragung das Kind verurteilt ist, wenn ein ihrer Verwaltung und Nutznießung unterliegendes Kindesvermögen vorhanden ist. (Bestätigung von RGZ 97, 175 und RGSt 45, 407).

Aktenzeichen: V BLw 67/55

Beschluß des BGH vom 13. Juli 1956

AG Werl

OLG Hamm

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

- 1.) des Landwirts Kaspar H [REDACTED] in W [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED],
- 2.) der Ehefrau Agnes B [REDACTED] geb. H [REDACTED]
in W [REDACTED], S [REDACTED],
- 3.) des minderjährigen Heinz Hermann B [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Eltern, den Bauer
Heinrich B [REDACTED] in W [REDACTED] und seine unter 2) ange-
führte Ehefrau,

Antragsteller und Antragsgegner,
zu 1) und 2) Beschwerdeführer
und zu 3) Rechtsbeschwerdefüh-
rer, zu 1) auch Rechtsbeschwer-
degegner,

- vertreten zu 1) durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
zu 2) und 3) vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 13. Juli
1956

beschlossen:

Auf die Erinnerung der Eheleute B [REDACTED]
wird die Kostenrechnung des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs vom 11.
April 1956 aufgehoben. -

G r ü n d e

Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung
vom 31. Januar 1956 dem Antragsteller zu 3) die ge-
richtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechts-

- 2 -

beschwerdeverfahrens auferlegt. Die Einziehung der gerichtlichen Gebühren und Auslagen in Höhe von 269,62 DM ist nicht gelungen. Durch die Kostenrechnung vom 11. April 1956 hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nunmehr die Eltern des Antragstellers zu 3) als Kostenschuldner in Anspruch genommen, und zwar einmal als Rechtsbeschwerdeführer auf Grund des § 2 KostO und außerdem als Unterhaltspflichtige nach § 3 Nr 3 KostO in Verbindung mit § 1610 BGB.

Gegen ihre Heranziehung als Kostenschuldner haben die Eheleute B[REDACTED] Erinnerung eingelegt mit der Begründung, daß die §§ 2 und 3 KostO nicht zur Anwendung kommen könnten, da die Kostenordnung auf das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beschränkt sei und es sich hier um einen Rechtsstreit gehandelt habe, in dem für die Gebühren die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes maßgebend seien, im übrigen auch die Kosten eines Rechtsstreits nicht zum standesgemäßen Unterhalt gehörten. Nach ihrer Ansicht ist der Antragsteller zu 1) Zweitschuldner.

Der Erinnerung war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Auffassung der Eheleute B[REDACTED], daß die Kostenordnung keine Anwendung zu finden habe, ist allerdings irrig. Nach § 33 LWVG gelten für die Gebühren und Auslagen in den in diesem Gesetz geregelten gerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Kostenordnung. Die Kostenschuldner bestimmen sich danach nach den §§ 2 und 3 KostO. Im vorliegenden Falle besteht entgegen der Annahme des Kostenbeamten keine Kostenzahlungspflicht der Eheleute B[REDACTED] auf Grund des § 2 Nr 1 KostO, da sie, wie der Senat in seinem Beschluß vom 31. Januar 1956 unter III aus-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



geführt hat, nicht im eigenen Namen, sondern nur als gesetzliche Vertreter ihres Sohnes Heinz B. [REDACTED] Rechtsbeschwerde eingelegt haben. Insoweit ist ihre Erinnerung daher begründet.

In der Kostenrechnung werden die Eheleute B. [REDACTED] ferner auf Grund ihrer Unterhaltspflicht als Kostenschuldner in Anspruch genommen. Nach § 3 Nr 3 KostO ist Kostenschuldner derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Der Kostenbeamte will diese Haftung, wie die Anführung des § 1610 Abs 2 BGB in der Kostenrechnung zeigt, aus dieser Vorschrift herleiten. Die Frage, ob die Eltern ihren Kindern gegenüber auf Grund des § 1610 BGB zur Zahlung von Prozeßkosten verpflichtet sind, ist streitig. Das Oberlandesgericht Tübingen (DAR 1953, 196) und das Oberlandesgericht Schleswig (SchlHolstAnz 1953, 54) haben sie jedenfalls insoweit bejaht, als es sich um sogenannte lebenswichtige Prozesse handelt. Diese Ansicht wird von zahlreichen anderen Oberlandesgerichten geteilt (vgl hierzu Palandt BGB 14. Aufl § 1610 Anm 3 und Baumbach-Lauterbach ZPO 22. Aufl Übersicht 1, A vor § 114 ZPO und die in diesen Kommentaren angeführten weiteren Entscheidungen). Die strittige Frage kann hier dahingestellt bleiben; denn § 1610 BGB betrifft nur das Innenverhältnis zwischen dem Verpflichteten und dem Unterhaltsberechtigten. Im Falle der Bejahung der aufgeworfenen Frage würden danach die Eheleute B. [REDACTED] ihrem Sohn gegenüber für die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens aufzukommen haben. Es fehlt hingegen an einer Vorschrift, nach der sie der Fiskus für diese Kosten unmittelbar haften würden. Aus § 3 Nr 3 KostO in Verbindung mit § 1610 BGB läßt sich daher die Zahlungspflicht der Eheleute

B [REDACTED] nicht ohne weiteres ableiten

Der Senat hat weiter geprüft, ob diese etwa auf Grund des § 3 Nr 3 KostO in Verbindung mit § 1654 BGB Kostenschuldner sind, der in Satz 3 bestimmt, daß zu den Lasten des Kindesvermögens auch die Kosten eines Rechtsstreits gehören, der für das Kind geführt wird. Denn nach § 1654 BGB bestimmt sich die Haftung des Nutzungsberechtigten u.a. nach § 1388 BGB. Dort ist aber bestimmt, daß der Ehemann, soweit er die Verbindlichkeiten der Ehefrau zu tragen hat, den Gläubigern neben dieser als Gesamtschuldner haftet. Sofern § 1654 BGB Platz greifen sollte, würden danach die Eheleute B [REDACTED] dem Fiskus für die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens unmittelbar haften.

Hinsichtlich der Haftung für die Prozeßkosten aus § 1654 BGB ist streitig, ob sie schlechthin auf Grund des elterlichen Nutznießungsrechts besteht oder ob sie voraussetzt, daß ein der Nutznießung unterliegendes Kindesvermögen vorhanden ist, und ob im letzteren Falle ferner der Ertrag dieses Vermögens die Prozeßkosten decken muß (vgl hierzu die Übersicht bei Staudinger BGB 9.Aufl § 1654 Anm III; Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze, § 3 KostO Anm 3 und § 79 GKG Anm 6; Rittmann-Wenz, GKG, § 79 Anm 13; Palandt-Lauterbach BGB 15 Aufl. § 1654 Anm 2). Die Vertreter der Meinung, der Nutzungsberechtigte hafte auf Grund seines abstrakten Rechts auf die Nutzungen aus dem Kindesvermögen, also auch dann, wenn das Kind überhaupt kein Vermögen besitze, stützen sich vor allem auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und halten einen formellen Verzicht auf die Nutznießung (§ 1662 BGB) für erforderlich, um die Haftung aus § 1654 BGB auszuschließen. Die Gegenmeinung nimmt eine Haftung für Prozeßkosten nur in den Fällen an, in denen ein

der Nutznießung unterliegendes Kindesvermögen tatsächlich vorhanden ist. Diese Ansicht, der sich der erkennende Senat anschließt, ist auch von dem Reichsgericht vertreten worden (RGZ 97, 175 u. RGSt 45, 407), das in der zuerst angeführten Entscheidung zutreffend ausgeführt hat, daß nach dem Zusammenhang des § 1654 BGB mit den in ihm genannten §§ 1384 bis 1386, 1388 BGB die Haftung des elterlichen Gewalthabers für die Prozeßkosten als die Folge seiner Nutznießung an dem Kindesvermögen anzusehen sei und daß daher, wenn eine solche Nutzung nicht stattfindet, der Inhaber der elterlichen Gewalt auch nicht für die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreits einzustehen habe.

Von diesem Standpunkt aus kam es hier darauf an, ob der Antragsgegner zu 3) Vermögen besitzt, das der elterlichen Verwaltung und Nutznießung unterliegt und welche Erträge dieses Vermögen gegebenenfalls abwirft. Beitzke (JR 1954, 128 [1307]) meint allerdings, der elterliche Gewalthaber, der namens des Kindes Klage erhebe, behaupte damit das Vorhandensein von Kindesvermögen und könne sich daher hinsichtlich der Prozeßkosten nicht darauf berufen, daß nutzbares Kindesvermögen nicht bestehe. Unter diesem Gesichtspunkt mag sich die Verweigerung des Armenrechts rechtfertigen lassen; er muß hingegen ausscheiden, wenn - wie hier - der Rechtsstreit bereits zu Ungunsten des Kindes entschieden ist und damit feststeht, daß der angenommene Vermögenswert nicht vorhanden ist. Der Senat hat den Eheleuten B. [REDACTED] deshalb aufgegeben, die Sach- und Rechtslage in dieser Hinsicht darzutun. Die Erinnerungsführer haben daraufhin durch Bescheinigungen des zuständigen Finanzamts und des Stadtdirektors in W. [REDACTED] glaubhaft gemacht, daß der Antragsgegner zu 3) kein Vermögen besitzt, das der elterlichen Verwaltung und Nutznießung unterliegt.

Danach haften die Eheleute B [REDACTED] dem Fiskus auch nicht auf Grund des § 1654 BGB für die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens.

Da sich die Erinnerung nach alledem als begründet erwies, war die angegriffene Kostenrechnung aufzuheben.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock